



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2012/0233
öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

17.01.2013 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen Mindererträge in Höhe von jeweils 10.131 EUR für das Jahr 2012 und 2013 (330 Gartenwasserzähler x 10 m³ x 3,07 EUR/m³), die bei der Nachkalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 bis 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Nach § 4 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum ist geregelt, dass bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen werden. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich – die sogenannte Bagatellgrenze – ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen, wobei diese wiederum dazu verpflichtet sind, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat nunmehr mit Urteil vom 3. Dezember 2012 (Aktenzeichen 9 A 2646/11) die Anwendbarkeit der Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr begrenzt. Die Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor. Gleichwohl ergibt sich aus der Schnellmitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW, dass die Regelung einer Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen nach dem OVG NRW jedenfalls dann rechtswidrig ist, wenn

der Gebührenpflichtige durch einen eigenen Wassermesser auf seine Kosten die Wasserschwindmengen gegenüber der Stadt nachgewiesen hat.

Konkret ging es in dem Gerichtsverfahren um den Abzug von Wasser, das nachweislich zur Gartenbewässerung verwendet worden war. Das OVG NRW führt aus, dass „Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung verwendet worden sind, bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren in Abzug zu bringen sind. Für Wasser, welches nachweislich zur Gartenbewässerung verwendet worden ist, dürfen keine Schmutzwassergebühren erhoben werden.“

Die in der Entwässerungsgebührensatzung der in dem Verfahren beklagten Stadt enthaltene Regelung, wonach erst Wasserschwindmengen über 20 m³ abgezogenen werden können (so genannte Bagatellgrenze) ist nach dem OVG NRW deshalb unwirksam.

Bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) werde – so das OVG NRW – die Schmutzwassermenge anhand des vom Gebührenschuldner bezogenen Frischwassers berechnet. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab (wahrscheinlich wird so viel Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wie bezogen worden ist) ist nach dem OVG NRW zulässig, sofern die Gebührensatzung vorsieht, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – abgezogen werden können.

Dabei ist die Regelung einer Bagatellgrenze für die Abzugsmengen nach dem OVG NRW an dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) zu messen. Eine Ungleichbehandlung ist danach nur zulässig, wenn sie sich durch hinreichende gewichtige sachliche Gründe rechtfertigen lassen. Dieses war nach dem OVG NRW in dem entschiedenen Fall nicht gegeben.

Der mit der Berücksichtigung auch geringerer, tatsächlicher Abzugsmengen verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertigt nach dem OVG NRW diese Ungleichbehandlung nicht. Hier könne durch sachgerechte Regelungen in der Gebührensatzung der Verwaltungsaufwand eingegrenzt werden, zumal der Nachweis der Abzugsmengen dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden könne.

Die Geschäftsstelle des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes weist unter Bezugnahme auf das Urteil ergänzend darauf hin, dass eine satzungsrechtlich geregelte Bagatellgrenze definitiv unzulässig ist für den Fall, „dass der gebührenpflichtige Benutzer durch eine eigene Wasseruhr und damit auf eigene Kosten, konkret den Nachweis erbringt, wie viel Kubikmeter Wasser zur Gartenbewässerung eingesetzt worden sind. In diesem Fall kann auch bei Wasserschwindmengen unterhalb der Bagatellgrenze der Abzug der Wasserschwindmengen nicht versagt werden.“

Aufgrund des Urteils schlägt die Verwaltung vor, den § 6 Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugunsten der Gebührenpflichtigen zu ändern. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 soll die Regelung, dass Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich von einem Abzug ausgeschlossen sind, entfallen.

Das bedeutet, dass künftig bei allen derzeit registrierten 330 Gebührenpflichtigen, die einen auf ihre eigenen Kosten eingebauten Gartenwasserzähler zum Nachweis für die im Garten verbrauchten Wassermengen vorhalten, auch für Wassermengen unter 10 m³ keine Abwassergebühren zu zahlen wären. Diese Änderung soll bereits in den Ende Januar 2013 ergehenden Abgabenbescheiden berücksichtigt werden.

Anlage(n):

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung